

ANTRAG

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU

**Einsetzung und Ausstattung eines Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen
rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz
und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“,
insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2**

Der Landtag möge beschließen:

A. Der Landtag stellt fest:

Auf Antrag der Landesregierung hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 7. Januar 2021 der Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und der damit einhergehenden einmaligen Belastung des Landesvermögens zugestimmt. In seinem Beschluss befürwortete der Landtag, dass sich die Landesregierung durch die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aktiv für das zentrale Ziel Klima- und Umweltschutz einsetzt und damit insbesondere die Zwecke "Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes und zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Natur im Land Mecklenburg-Vorpommern" sowie "Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten" verfolgt.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern sieht sich daher in der Pflicht, seinen Beitrag zu einer umfassenden Aufklärung von Vorwürfen zur Rolle der Landesregierung und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV bei der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 und beim Zustandekommen sowie der Abwicklung des relevanten Stiftungsgeschäftes zu leisten. Ferner gilt es zu untersuchen, inwiefern die Gemeinwohlorientierung der Stiftung sichergestellt wurde, mittels einer Stiftung einzelne privatrechtliche Unternehmen gefördert und unabhängig von Wirtschaftsinteressen Beiträge zum Klima- und Umweltschutz geleistet wurden. Im Lichte damaliger und aktueller geopolitischen Entwicklung drängt sich zudem die Frage auf, ob Verpflichtungen gegenüber den europäischen Bündnispartnern hinreichend berücksichtigt wurden. Die Vorwürfe sind durch Medienberichte und durch Aussagen im Wirtschaftsausschuss sowie im Plenum des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bekannt geworden.

Unter anderem berichtete die WELT AM SONNTAG am 19.02.2022, dass die Stiftung am 23.07.2021 49 Prozent der Anteile der MAR Agency GmbH übernommen hat.¹ Dort heißt es: „Zum Geschäftszweck der MAR Agency gehört das ‚Halten und Betreiben von Schiffen‘, die Beteiligung ‚an anderen Unternehmen jeder Art‘ und das Einrichten sowie Betreiben von ‚Niederlassungen im In- und Ausland‘.“

Ferner berichtete T-Online am 16.02.2022 über Vorwürfe von Transparency Deutschland, die Landesregierung würde mit der Stiftung gegen das Geldwäschegesetz verstoßen.²

Des Weiteren berichtete T-Online am 09.02.2022 über eine mögliche Verbindung zwischen der sogenannten Klimaschutzstiftung und der sogenannten Wasserstoff-Hanse. Hier heißt es: „Augenscheinlich ist die Initiative zwar angetreten, den Klimaschutz voranzubringen. Auf den zweiten Blick spricht aber einiges dafür, dass sie eher als ein Lobbyinstrument für die deutsch-russische Gaspipeline Nord Stream 2 zu verstehen ist.“³

Bereits am 23.11.2021 hatte das Handelsblatt berichtet, dass „die von der Landesregierung und der Nord Stream 2 AG gegründete Stiftung „Klima- und Umweltschutz“ Besitzerin eines Schiffes, das an den letzten Arbeiten zur Fertigstellung der Leitung beteiligt ist“, dem sogenannten „Blue Ship“ sei und mit diesem „aktiv bei der Vollendung der umstrittenen Pipeline“ helfe, um die US-Sanktionen zu umgehen.“⁴

Die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Manuela Schwesig, äußerte in der 108. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode am 07.01.2021: „Wir haben nicht vor, dass diese Stiftung diese Pipeline baut oder betreibt, es geht lediglich darum, dass die Stiftung die Möglichkeit hätte, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Pipeline fertiggestellt wird.“⁵ Als Einschränkung benennt die Ministerpräsidentin in der gleichen Rede, dass der Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch die Stiftung, erstens, zeitlich befristet sei und dies, zweitens, nur dann genutzt werden solle, wenn „die USA weiter auf Sanktionen gegen deutsche, europäische Firmen setzen“⁶ sollten. Weiter fordert die Ministerpräsidentin: „Und deshalb ist es wichtig, dass die Bundesregierung alles dafür tut, dass diese Sanktionen zurückgenommen werden.“⁷

Der SPD-Abgeordnete, Jochen Schulte, ergänzte: „Wir können doch nur in die Hände klatschen, wenn sich ein Unternehmen bereit erklärt, zu sagen, wir geben jetzt einmal 20 Millionen im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung und sind auch bereit, in der Folgezeit noch mal 40 Millionen weitere Euro in diese Stiftung reinzugeben, um Ziele zu verfolgen, die nichts originär mit dem Unternehmensgegenstand zu tun haben.“⁸

Der Antrag der Landesregierung zur Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV stellt fest, dass es der Stiftung zur Erreichung ihrer Ziele – unter anderem auch zur Förderung ihrer umweltpolitischen Stiftungszwecke - ermöglicht wird, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen.⁹ Die Stiftung „erhält auf diese Weise finanzielle Mittel, die durch

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236978871/Nord-Stream-2-Firmenbeteiligung-der-Klimastiftung-MV-enttarnt.html?icid=search.product.onsitesearch> (letzter Zugriff: 28.02.2022)

² https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_91670370/tid_amp/nord-stream-2-korruptionsbeaempfer-machen-manuela-schwesig-schwere-vorwuerfe.html (letzter Zugriff: 28.02.2022)

³ https://beta.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91597564/nord-stream-2-manuela-schwesig-spd-und-ihr-wasserstoff-bluff.html (letzter Zugriff: 28.02.2022)

⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/international/ostsee-gaspipeline-fertigstellung-von-nord-stream-2-amtshilfe-fuer-gazprom-empfoert-die-usa/27826382.html> (letzter Zugriff 20.03.2022)

⁵ Plenarprotokoll 7/108, 07.01.2021, S. 33.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., S. 39f.

⁹ LT-Drs. 7/5696, S. 4 und Plenarprotokoll 7/108, S. 38.

das Land - insbesondere in der derzeitigen Situation, in der alle Anstrengungen auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie gerichtet sind - aus Haushaltsmitteln nicht oder nur unter Vernachlässigung anderer wichtiger Vorhaben und Zielstellungen finanzierbar sind. Dadurch akquiriert die Stiftung für das Land zusätzlich finanzielle Mittel, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe Klimaschutz schultern zu können und den rechtlichen Verpflichtungen des Landes nachzukommen.“¹⁰ Mit Blick auf die konkreten Tätigkeiten der Stiftung sowohl im gemeinwohlorientierten Bereich, als auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, drängt sich die Frage auf, welcher der Stiftungszwecke hauptsächlich verfolgt wurde.

In der Antwort der Landesregierung vom 08.03.2022 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Peters¹¹ verweigert diese jegliche Auskunft zur Sache und vertritt die Position, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eine eigenständige juristische Person des Privatrechts sei, die Landesregierung daher in keinem Verhältnis zur Stiftung stehe und gegenüber dem Abgeordneten daher keine Informationspflicht bestehen kann. Die Landesregierung begründet dies damit, dass sich die Mitwirkung des Landes mit der Schaffung der Stiftungssatzung erschöpfe. Abgesehen von weiteren rechtlichen Fragen zur Informations- und Auskunftspflicht beachtet die Landesregierung nicht, dass laut § 7 Abs. 1 der Satzung der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV der Stiftungsvorstand durch den Stifter bestellt wird. Im Übrigen verkennt die Landesregierung in ihrer Antwort, dass die interne Kommunikation der Landesregierung über die Stiftung sowie die externe Kommunikation von Vertretern der Landesregierung mit der Stiftung selbstverständlich keinem kontrollfreien Raum zuzuordnen sind, sondern vollumfänglich dem parlamentarischen Auskunfts- und Fragerecht unterfallen. Diese Kommunikation (Telefonate, SMS, Messenger-Kommunikation, sonstige Kommunikation und Termine von Amtsträgern, Aktenvermerke und behördliche Dokumente) muss insoweit im Hinblick auf die im Raume stehenden Vorwürfe angesichts der Auskunftsverweigerung der Landesregierung nunmehr von einem Untersuchungsausschuss überprüft werden.

In den Antworten der Landesregierung vom 30.03.2022 auf Kleine Anfragen des Abgeordneten Hannes Damm verweigert diese ebenfalls weitestgehend jegliche Auskunft zur Sache und vertritt die Position, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eine eigenständige juristische Person des Privatrechts sei, die Landesregierung daher in keinem Verhältnis zur Stiftung stehe und gegenüber dem Abgeordneten daher keine Informationspflicht bestehen kann. Die in den Kleinen Anfragen aufgeworfenen Fragen sind nunmehr angesichts der Auskunftsverweigerung der Landesregierung von einem Untersuchungsausschuss zu klären.

B. Der Landtag beschließt:

I. Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern ein. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus 13 ordentlichen und 13 stellvertretenden Mitgliedern, die von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis besetzt werden. Demnach benennt die Fraktion der SPD sechs ordentliche und sechs stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der CDU und die Fraktion der AfD benennen je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder, die Fraktion DIE LINKE, die

¹⁰ Ebd.

¹¹ LT-Drs. 8/356.

Fraktion der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benennen jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtags betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtags.

II. Untersuchungsauftrag

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Landesregierung ab Beginn der 7. Wahlperiode des Landtags Mecklenburg-Vorpommern bis zur Einsetzung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und in Bezug auf die Errichtung und die Arbeit der „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ überprüfen. Dabei soll er insbesondere die interne und die externe Kommunikation im Vorfeld und im Nachgang der Errichtung der Stiftung im Hinblick auf deren Tätigkeit sowie im Hinblick auf die Tätigkeit eines durch die Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen untersuchen. Zudem soll der Untersuchungsausschuss die Ziele und das Handeln der Landesregierung im Hinblick auf etwaige Verbindungen der Stiftung zur Pipeline Nord Stream 2, zur sogenannten Wasserstoff-Hanse, zu anderen dritten und/oder verbundenen Unternehmen sowie die etwaige Einflussnahme ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landesregierung in den betreffenden Fällen überprüfen.

Ferner soll der Untersuchungsausschuss die Arbeit der Stiftung im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz, deren Gemeinwohlorientierung und das Verhältnis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie die fehlende Besetzung und pluralistische Aufstellung der Stiftungsorgane untersuchen.

Die Pipeline Nord Stream 2 stand von Anfang an aus Sicht des Klimaschutzes, der Energieabhängigkeit und der Sicherheitsinteressen der osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten in der Kritik. Der Untersuchungsausschuss soll auch der Frage auf den Grund gehen, inwieweit diese Aspekte bei den Entscheidungen der Landesregierung zu der Pipeline eine Rolle gespielt haben.

Des Weiteren soll der Untersuchungsausschuss die vorgenannten Vorgänge unter vertraglichen, rechtlichen, insbesondere verfassungs- und datenschutzrechtlichen, finanziellen, nachrichtendienstlichen und politischen Gesichtspunkten untersuchen sowie die persönlichen und politischen Verantwortlichkeiten und die Aufklärungs- und Informationspraxis der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, gegenüber dem Landtag zu diesen Vorgängen überprüfen sowie die Rolle der Stiftungsaufsicht beleuchten. In diesem Zusammenhang soll unter anderem der Frage nachgegangen werden, welche Mitglieder der Landesregierung welche Kontakte aus welchen Anlässen zu welchen Akteurinnen und Akteuren hatten und welche Entscheidungen diese Kontakte zur Folge hatten.

Zudem soll betrachtet werden, von welchen Annahmen die Landesregierung ausging, um Überlegungen anzustellen zur Umgehung von Sanktionen, zum verdeckten Aufbau wirtschaftlicher Betriebe mit landeseigenen Mitteln sowie zum Betrieb einer Außen- und Wirtschaftspolitik. Unter anderem spielt dabei die im August 2021 vom damaligen Energieminister Christian Pegel gegründete Wasserstoff-Hanse eine Rolle. Der Ausschuss soll insbesondere untersuchen, welche Zusammenhänge zwischen der

Wasserstoff-Hanse und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sowie der Nord Stream 2 AG bestehen.

III. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären:

A. Stiftung Klima- und Umweltschutz MV

1. Welche Überlegungen, Entscheidungen und Weisungen wurden durch die jeweils amtierende Landesregierung, insbesondere durch die Staatskanzlei, sowie durch den jeweiligen Ministerpräsidenten im Hinblick auf die Errichtung und die Arbeit der Stiftung getätigt respektive getroffen? Waren daran Dritte beteiligt?
2. Inwieweit und mit welchem etwaigen Ergebnis erfolgte eine verfassungs-, stiftungs-, steuer- sowie haushaltsrechtliche Prüfung der Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2. Waren daran Dritte beteiligt?
3. Inwieweit erfolgte eine rechtliche und politische Prüfung seitens der jeweils amtierenden Landesregierung, ob die Zustiftung respektive die Inaussichtstellung weiterer Zustiftungen Dritter mögliche Erwartungshaltungen dieser Zustifter an die jeweils amtierende Landesregierung wecken?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage, nach welchem Erkenntnisstand und mit welchem tatsächlichen Ziel wurde durch wen innerhalb der jeweils amtierenden Landesregierung die Entscheidung zur Errichtung der Stiftung getroffen und durch wen wurde das Stiftungsgeschäft sowie die Stiftungssatzung aufgesetzt? Wer hat welchen Beitrag zur Erstellung der Satzung geleistet?
5. Inwieweit waren die jeweils amtierende Landesregierung und Behörden des Landes sowie der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes im Prozess zur Haftungsfreistellungsvereinbarung der Stiftung (vgl. Satzung der Stiftung § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 4 Absatz 2) und der Haftungsübernahme durch die Nord Stream 2 AG beteiligt?
6. Wurde die jeweils amtierende Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, über Entscheidungen der Stiftung informiert? Wenn ja, durch wen, über welche Entscheidungen, zu welchem Zeitpunkt, und mit welchem Ergebnis?
7. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit Vertretern der Stiftung zur Umsetzung von Projekten und dem Errichten und Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?
8. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen jeweils amtierenden Mitgliedern der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit Vertretern des Zustifters zur Umsetzung von Projekten und dem Errichten und Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?
9. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit Dritten zur Umsetzung von Projekten und zum Errichten und Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?

10. Inwieweit war der jeweils amtierenden Landesregierung bekannt, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb betriebswirtschaftliche Auswertungen erstellt hat und welche Erkenntnisse haben sich daraus möglicherweise ergeben?
11. Inwieweit nahmen die jeweils amtierenden Mitglieder der Landesregierung ihre Auskunftspflichten gegenüber den Medien und dem Parlament wahr? Erfolgte seitens der Landesregierung diesbezüglich eine rechtliche Prüfung? Wenn ja, inwiefern wurden die Prüfergebnisse für das eigene Handeln berücksichtigt? Wer hat wann auf welcher Grundlage entschieden, welche Informationen dem Landtag und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind und welche nicht?
12. Welche Handlungsoptionen hat die Landesregierung, um zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass die Stiftung ihren satzungsgemäßen Zweck des Klima- und Umweltschutzes umfassend und effektiv verfolgt und erfüllt? Wie wurden diese Optionen seit Bestehen der Stiftung genutzt und durch wen wurden seitens der Landesregierung hierzu Entscheidungen getroffen?
13. Wurden durch die Landesregierung sowie die Stiftung datenschutzrechtliche Prüfungen hinsichtlich der Stiftungsarbeit durchgeführt beziehungsweise erstellt, und wenn ja, durch wen, wann, mit welchem Ergebnis und mittels welcher Verfahren?
14. Wurden durch die Landesregierung sowie die Stiftung Auskünfte über internationale Geldgeber oder Geschäftspartner eingeholt, und wenn ja, durch wen, wann, mit welchem Ergebnis und mittels welcher Datengrundlagen?
15. Wurden stiftungsaufsichtsrechtliche Überprüfungen bei der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV durchgeführt, und wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?
16. Ist der Landesregierung bekannt, dass Vorhaben, Investitionen oder Projekte, die von der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gefördert wurden oder gefördert werden sollten, aktuell ausgesetzt, beendet oder aufgelöst wurden? Wenn ja, welche?
17. Wurde eine nachrichtendienstliche Einschätzung für ein russisches Engagement in der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eingeholt oder angefragt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Und wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?
18. Wurde eine nachrichtendienstliche Einschätzung hinsichtlich der Zustifter eingeholt oder angefragt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?
19. Wurde eine nachrichtendienstliche Einschätzung hinsichtlich der ausländischen Geschäftspartner der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eingeholt oder angefragt, und wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?
20. Wurde gemäß § 10 Satzung der Klima- und Umweltstiftung MV durch die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Kuratorium der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV berufen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis für die personelle Besetzung? Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte gegebenenfalls eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung etwaige Folgen die Stiftung, insbesondere die Handlungsfähigkeit und Rechtsfragen betreffend, bei etwaiger Nichtberufung eines Kuratoriums? Erfolgte möglicherweise eine Änderung der gegebenenfalls vorgenommenen Prüfung? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, durch wen, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?
21. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse zur Herkunft der Mittel für die Zustiftung, und wenn ja, welche?
22. Von welcher Bankverbindung aus welchem Staat und in welcher Währung gingen möglicherweise Zustiftungen und andere Einzahlungen bei der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV ein?

23. Wurden hinsichtlich der Zustiftung beziehungsweise anderer Einzahlungen ohne Gegenleistung Tatbestände des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
24. Wurden Mittel für Belange von Nord Stream 2 durch die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV im Jahr 2021 aufgewendet? Wenn ja, in welcher Höhe? Und wer war Empfänger der Mittel für welche Leistungserbringung?
25. Wurden Mittel für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen durch die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV im Jahr 2021 aufgewendet? Wenn ja, für welche Maßnahmen, in welcher Höhe, und wer war Empfänger der Mittel?
26. Welche Tätigkeiten, um den Stiftungszweck insgesamt zu erfüllen, oblagen dem gemeinwohlorientierten Teil der Stiftung, um den Stiftungszweck insgesamt zu erfüllen? Welche Tätigkeiten haben der von der Stiftung errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb oder sonstige Geschäftsbetriebe, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen übernommen? Wurde gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV seit dem 07.01.2021 durch die Stiftung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb errichtet und unterhalten? Hat die Stiftung Tochtergesellschaften gegründet, erworben, sich an Gesellschaften beteiligt oder solche beauftragt? Wenn ja, wie viele beziehungsweise an welchen, unter welcher Firmierung, mit welchem Geschäftszweck, mit welcher Organisationsstruktur und mit welchem finanziellen Beitrag der Stiftung?
27. Gab es nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung bereits vor Gründung der Stiftung erste Überlegungen zur Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung und welchen Einfluss haben die jeweils amtierenden Landesregierungen auf diese Überlegungen genommen?
28. Gab es nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung bereits vor Gründung der Stiftung vorbereitende Maßnahmen, die den späteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstige Geschäftsbetriebe, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen tangieren?
29. Welchem Stiftungszweck dienen gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung?
30. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, sowie von Landesbehörden mit Vertretern des von der Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen und/oder verbundener Unternehmen?
31. Wurden durch die entsprechenden etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe Leistungen erbracht oder Aufträge an Dritte vergeben, und wenn ja, wie viele? Durch wen erfolgte die Leistungserbringung und welchen Auftragswert hatten diese Leistungen?
32. Wurden durch die Stiftung seit dem 07.01.2021 Tochtergesellschaften und/oder andere verbundene Unternehmen gegründet, erworben, mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt oder sich hieran beteiligt, und wenn ja, welche? Unter welcher Firmierung, mit welchem Geschäftszweck und mit welchem finanziellen Beitrag der Stiftung wurden diese gegründet oder erworben? Welchem Stiftungszweck dienen die gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften beziehungsweise die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Beauftragungen der Stiftung nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung?

33. Wurden durch die von der Stiftung gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Leistungen erbracht oder Aufträge an Dritte vergeben, und wenn ja, welche Leistungen? Durch wen erfolgte die Leistungserbringung und welchen Auftragswert hatten diese Leistungen? Wie und durch wen wurde das Leitungspersonal gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen ausgewählt? In welcher Verbindung stand das Leitungspersonal zur jeweils amtierenden Landesregierung und zum Zustifter?
34. Wurden seit dem 07.01.2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigen Geschäftsbetrieben, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Grundstücke und Flächen erworben, übernommen, gepachtet oder gemietet, und wenn ja, welche?
Werden seit dem 07.01.2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigen Geschäftsbetrieben, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Grundstücke oder Flächen verwaltet, verpachtet vermietet oder auf andere Art und Weise zur Nutzung überlassen, und wenn ja welche, mit welcher Größe, welchen Grundstückswerten und welchen Voreigentümern?
35. Wurden oder werden seit dem 07.01.2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigem Geschäftsbetrieb, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattung erworben, übernommen oder gemietet, und wenn ja, welche?
36. Wurden oder werden seit dem 07.01.2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigem Geschäftsbetrieb, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattung verwaltet, gehalten, zur Verfügung gestellt, vermietet oder auf andere Art zur Nutzung überlassen, und wenn ja, welche, mit welchen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise Mieten? Wer waren oder sind entsprechende etwaige Geschäftspartner des etwaigen errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?
37. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, und/oder Vertretern der Stiftung mit dem Tochterunternehmen der Nord Stream 2 AG, Gas for Europe GmbH? Welche darüberhinausgehenden Verbindungen bestanden oder bestehen?
38. Welchem Stiftungszweck folgen nach Auffassung der Landesregierung etwaige geschäftliche Aktivitäten nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV?
39. Wurde der von der Stiftung errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit Sach- und Finanzmitteln ausgestattet? Wenn ja, in welcher Höhe und mit welchem Anteil aus dem vom Land eingebrachten Stiftungskapital, der Zustiftung des Unternehmens Nord Stream 2 AG sowie Dritter? Wurden von der Stiftung gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, andere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen mit Sach- und Finanzmitteln ausgestattet? Wenn ja, in welcher Höhe und mit welchem Anteil aus dem vom Land eingebrachten Stiftungskapital, der Zustiftung des Unternehmens Nord Stream 2 AG sowie Dritter?

40. Inwieweit war nach Kenntnis der Landesregierung der den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründende Stiftungszweck zum Zeitpunkt des Beginns der Einstellung dieses Geschäftsbetriebs erfüllt? Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche und wirtschaftliche Prüfung dieser Einstellung? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann durch wen, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen? Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse zum Umgang mit dem aus einer möglichen Liquidation entstehenden Vermögen, und wenn ja, welche? Unter welchen Bedingungen kann nach Kenntnis der Landesregierung die Abwicklung erfolgen?
41. Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung hinsichtlich der Folgen einer möglichen Insolvenz der Nord Stream 2 AG, insbesondere die Zustiftung betreffend? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen?
Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung die Folgen einer möglichen Insolvenz der Nord Stream 2 AG, insbesondere möglicher Rückforderungsansprüche und haftungsrechtlicher Fragen betreffend? Wurde eine etwaige dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen?
42. Liegen der Landesregierung zum Unternehmen ROKAI GmbH und zu seinen Vorläufern sowie zu beabsichtigten und durchgeführten Tätigkeiten des Unternehmens oder der Unternehmen sowie zu den zur Vorbereitung und Durchführung der Gründung tätigen Personen Informationen vor, und wenn ja, seit wann?
43. Welches Unternehmen nahm möglicherweise für welchen Staat die Bereederung eines Schiffs vor, das von dem von der Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen erworben und betrieben wurde oder wird? Welche Erkenntnisse zur Begründung liegen der Landesregierung vor, weshalb eine mögliche Bereederung nicht in Deutschland erfolgte? Wurden die sich aus der Schiffsbesetzungsverordnung ergebenden Anforderungen an die Bereederung eines solchen Schiffs erfüllt?
44. In welchem Verhältnis stehen die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, der von ihr errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, andere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen zum Frachtschiff „BLUE SHIP“ (IMO 9381990)? Verfügte die Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, über Erkenntnisse zu diesen Vorgängen, und wenn ja, wann und wie wurden diese bewertet? Erfolgte eine rechtliche Prüfung, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wurde ein etwaiges Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck, auf welcher rechtlichen Grundlage? Hat das Schiff „BLUE SHIP“ seit dem 1. Oktober 2021 (Bau-)Einsätze unternommen, und wenn ja, wann, in welchem Umfang, mit welchem Auftraggeber, zu welchem Zweck? Waren darunter auch Einsätze in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)? Verfügte die Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, über Erkenntnisse zu diesen Vorgängen, und wenn ja, wann, welche und wie wurden diese bewertet? Erfolgte eine rechtliche Prüfung, und wenn ja, mit

- welchem Ergebnis? Wie wurde ein Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wurde ein Prüfergebnis nachträglich geändert, und wenn ja, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage?
45. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Geld- oder Sachzuwendungen der Stiftung oder mit ihr in Verbindung stehender Unternehmen an aktuelle oder frühere Amtsträger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und anderer Länder, an Verbände, Vereine, Parteien oder politische Vereinigungen?
 46. Inwiefern sind Steinschüttungen, wie sie im Antrag der Nord Stream 2 AG für die 2. Änderungsgenehmigung vom Juli 2021 beschrieben sind, Teil der Arbeiten zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2? Inwieweit waren an diesen Arbeiten der von der Stiftung errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen beteiligt? Welcher Stiftungszweck wurde hiermit gegebenenfalls verfolgt und mit welcher etwaigen Begründung?
 47. Wurden Aufwendungen aus dem Eigenkapital der Stiftung im Jahr 2021 getätigt und wenn ja, in welcher Höhe? Erfolgte eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder der Stiftung, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wurde ein Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wurde ein Prüfergebnis nachträglich geändert, und wenn ja, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage? Welche Erkenntnisse liegen über geplante Auszahlungen aus dem Eigenkapital der Stiftung für die Folgejahre vor?
 48. Welchen Steuerpflichten, insbesondere gegenüber dem Land, unterliegt die Stiftung entsprechend ihrer Rechtsstellung und wurden diese korrekt erfüllt?
 49. Ist der Landesregierung bekannt, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, dessen finanzielle Ausstattung, die Erträge und Aufwendungen handelsrechtlich und steuerrechtlich beurteilt wurden? Unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ausschließlich der deutschen Ertragsbesteuerung oder ergeben sich Fragen des internationalen Steuerrechts? Wenn ja, im Hinblick auf Besteuerungsrechte welcher Staaten? Werden hierfür Dokumentationen vorgehalten?
 50. Ist der Landesregierung bekannt, ob Ausgaben für Beratungsleistungen, Vermittlungen, Managementleistungen oder ähnlichem an Zahlungsempfänger im Ausland geleistet wurden? Wenn ja, für wen, in welcher Höhe, in welcher Währung und auf welche Bankverbindungen?
 51. Ist der Landesregierung bekannt, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in umsatzsteuerlich relevante Leistungsaustausche eingebunden war und welche umsatzsteuerlichen oder einfuhrumsatzsteuerlichen Folgen daraus gezogen wurden?
 52. Ist der Landesregierung bekannt, welcher Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Steuerberater von der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV mandatiert wurde? Verfügen die Stiftungsaufsicht oder andere Landes- oder Bundesbehörden hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz über Erkenntnisse, und wenn ja, welche?
 53. War ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Pipeline Nord Stream 2 bereits tätig, bevor eine Übertragung des im Stiftungsgeschäft bezeichneten Stiftungsvermögens erfolgt ist? Erfolgte zu diesem Sachverhalt eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder der Stiftung, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wurde ein Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des

Prüfungsverfahrens angepasst? Wurde ein Prüfergebnis nachträglich geändert, und wenn ja, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage?

B. Pipeline Nord Stream 2

54. Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt bei den jeweiligen Schritten zum Stand notwendiger Genehmigungsverfahren? Wer wurde diesbezüglich durch wen innerhalb der Landesregierung, insbesondere in der Staatskanzlei, informiert?
55. Wurden seitens der jeweils amtierenden Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 zu unterstützen, und wenn ja, welche waren dies, wann und mit welchem Ergebnis?
56. Wurden durch den Bau der Pipeline Nord Stream 2 mittelbar und unmittelbar Umwelteinflüsse, beispielsweise Verschmutzungen, hervorgerufen? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt? Wann und mit welchen Folgen waren diese nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung absehbar? Wurden Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung unternommen? Wenn ja, wann?
57. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit jeweils amtierenden der Bundesregierung, den beteiligten Genehmigungsbehörden und Vertretern der beteiligten Unternehmen bezüglich notwendiger Genehmigungsverfahren?
58. Hat die Landesregierung Schritte unternommen, um eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 zu unterstützen? Wenn ja, welche konkreten Schritte, durch wen, wann, auf welcher rechtlichen Grundlage und an wen adressiert?
59. Von welchen rechtlichen Hürden, Gerichtsverfahren und Schlichtungsverfahren in Bezug auf die Pipeline Nord Stream 2 hatte die jeweils amtierende Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, wann Kenntnis? Welche konkreten Vertreter der Landesregierung hatten wann Kenntnis? Wie bewertete die Landesregierung diese Kenntnisse?
60. Welche Kenntnisse hat die jeweils amtierende Landesregierung über Geld- oder Sachzuwendungen der Nord Stream 2 AG oder mit ihr in Verbindung stehender Unternehmen an aktuelle oder frühere Amtsträger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und anderer Länder, an Verbände, Vereine, Parteien oder politische Vereinigungen?
61. Inwiefern hat die jeweils amtierende Landesregierung die von osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten wie Polen, Estland, Lettland und Litauen geäußerten sicherheitspolitischen Bedenken bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, einen Beitrag zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten?

C. Wasserstoff-Hanse und dritte Unternehmen

62. Welche Ziele verfolgt beziehungsweise verfolgte die Wasserstoff-Hanse nach Kenntnis der Landesregierung? Inwieweit war beziehungsweise ist die Landesregierung an der Zieldefinition oder -erreichung beteiligt? In welcher Form, und wann?
63. In welchem Zusammenhang steht das Projekt Wasserstoff-Hanse nach Kenntnis der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sowie zur Pipeline Nord Stream 2?

64. Gab es vorbereitende Kommunikationen zwischen Beteiligten der Wasserstoff-Hanse und der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Bereichen in Bezug auf die Gründung der Wasserstoff-Hanse? Wenn ja, welche, wann, mit welchem Adressatenkreis und welchem Inhalt?
65. Welche Akteure unterstützten oder unterstützen das Projekt seit wann und wie?
66. Welche Akteure haben ihr Engagement in dem Projekt aus welchen Gründen bereits wieder eingestellt?
67. In welchen geschäftlichen und finanziellen Verhältnissen standen beziehungsweise stehen das Land Mecklenburg-Vorpommern, Behörden des Landes beziehungsweise der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes zu den vorgenannten Akteuren beziehungsweise ihren Vorgängerorganisationen?
68. In welchen geschäftlichen und finanziellen Verhältnissen standen beziehungsweise stehen das Land Mecklenburg-Vorpommern, Behörden des Landes beziehungsweise der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes zu privatwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zu den Unternehmen Euref, European Energy Innovation GmbH (EEI), ehemals Euref Energy Innovation GmbH und Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH, ehemals TEKA 53? Hat einer dieser Akteure Aufträge und/oder Fördergelder der Landesregierung oder der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV erhalten oder an Ausschreibungen teilgenommen? Wenn ja, wann, in welcher Höhe und für welchen Zweck?
69. In welcher Form unterstützte beziehungsweise unterstützt die Landesregierung das Projekt der Wasserstoff-Hanse? Welche konkreten Ziele verfolgte beziehungsweise verfolgt die Landesregierung mit ihrer Unterstützung für das Projekt Wasserstoff-Hanse? Mit welchen konkreten Maßnahmen sollten beziehungsweise sollen die benannten Ziele bis zu welchem Zeitpunkt erreicht werden?
70. Inwieweit verfügt die Landesregierung über Pläne zum etwaigen Import grauen, blauen oder sonstigen Wasserstoffs aus Russland? Wenn ja, wer war an diesen Plänen beteiligt? Erfolgt wirtschaftliche, rechtliche und umweltrechtliche Prüfungen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wurden zu einem entsprechenden Import seitens der Landesregierung Absprachen mit Dritten getroffen? Wenn ja, mit wem, wann, mit welchem Ergebnis, auf welcher sachlichen und rechtlichen Grundlage?

D. Institutionelle und persönliche Verquickungen

71. Haben Amtsträger der Landesregierung im Untersuchungszeitraum mit Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder wann, über welchen Inhalt bei persönlichen Treffen oder in einer anderen Form kommuniziert? Wie erfolgte eine etwaige Dokumentierung und Archivierung?
72. Inwieweit erfolgte gegebenenfalls eine Einflussnahme Dritter auf das Handeln der jeweils amtierenden Landesregierung, beispielsweise Entscheidungen oder Vorlagen betreffend? Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche Prüfung der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung eine etwaige Einflussnahme betreffend? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfungsgegenstands oder Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage?
73. Wurden seitens der jeweils amtierenden Landesregierung im Untersuchungszeitraum mit Vertretern von Gazprom, Rosneft, Gas for Europe, OMV, Royal Dutch Shell, EUREF, Engie, Uniper, Wintershall Dea, ROKAI, des Vereins Deutsch-Russische Partnerschaft e.V. Gespräche geführt, und wenn ja, wann, wo, mit welchen Gesprächsteilnehmern und mit welchen etwaigen Ergebnissen? Haben Amtsträger der

Landesregierung im Untersuchungszeitraum mit Igor Yusufov und respektive oder Vitaly Yusufov Termine wahrgenommen oder kommuniziert? Wenn ja, welche Termine mit welchen Teilnehmern mit welchem Inhalt waren dies? Wann wurde wie, mit wem, mit welchem Inhalt gegebenenfalls kommuniziert? Wie erfolgte eine etwaige Dokumentierung und Archivierung?

74. Wer ist bei dem von der Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, etwaigen gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Mitgesellschafter, Treugeber oder Treuhänder oder anderweitig mittelbar oder unmittelbar beteiligt beziehungsweise gehört Aufsichtsgremien an? Wann wurden etwaige Personen durch wen eingesetzt?

- IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben, ob und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus den Vorgängen für die Landesregierung und Grenzen exekutiven Handelns, für die Wirtschaftspolitik des Landes sowie für die Nutzung rechtlicher Konstrukte zur Zielerreichung politischer Vorhaben zu ziehen sind. Ferner ist zu prüfen, welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen gegebenenfalls nach den durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen zu ergreifen sind.

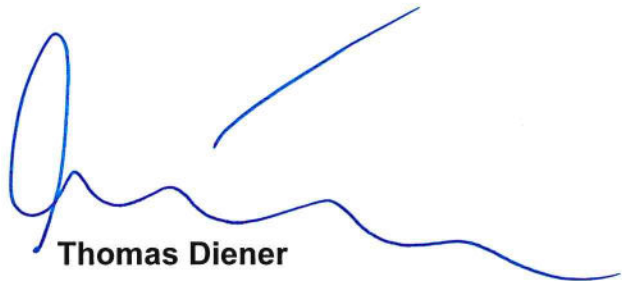
ANTRAG

der Fraktionen der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU

**Einsetzung und Ausstattung eines Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen
rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz
und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“,
insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2**



Christiane Berg



Thomas Diener



Sebastian Ehlers



Harry Glawe



Katy Hoffmeister



Franz-Robert Liskow



Daniel Peters



Marc Reinhardt



Torsten Renz



Beate Schlupp



Ann Christin von Allwörden



Wolfgang Waldmüller

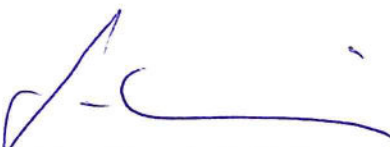
ANTRAG

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU

**Einsetzung und Ausstattung eines Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen
rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz
und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“,
insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2**


Barbara Becker-Hornickel, MdL


René Domke, MdL


Sabine Enseleit, MdL

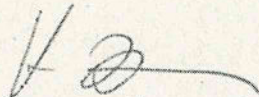

Sandy van Baal, MdL


David Wulff, MdL

ANTRAG

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU

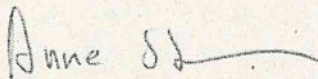
**Einsetzung und Ausstattung eines Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen
rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz
und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“,
insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2**



Hannes Damm, MdL



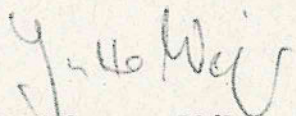
Constanze Oehrich, MdL



Anne Shepley, MdL



Dr. Harald Terpe, MdL



Jutta Wegner, MdL